

# Beitragsordnung des ISB Deutschland e.V.



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 2. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## § 3 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von vergünstigten Beiträgen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter der im Aufnahmeantrag hinterlegten Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 2. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



#### § 4 Beiträge im Einzelnen für Einzelmitglieder

- (1) Bis zur waffenrechtlichen Anerkennung des ISB-D als Verband in Deutschland entfällt die Mitgliedsgebühr für den Verband.
- (2) Die ersten 1000 Mitglieder bekommen den Schützenpass und das Schießbuch vergünstigt für insgesamt nur 10 Euro (+ 5€ Versand, 1€ Versicherung = Gesamtbetrag einmalig 16€ für die ersten 1000 Mitglieder).
- (3) Versandkosten betragen 5€ im Inland.
- (4) Der Versicherungsschutz beträgt 1 € pro Mitglied pro Kalenderjahr.

	<b>bis Anerkennung</b>	<b>nach Anerkennung</b>
<b>Internationaler Schützenpass <sup>1</sup></b>	<b>20 Euro</b>	<b>20 Euro</b>
<b>Schießbuch <sup>1</sup></b>	<b>5 Euro</b>	<b>5 Euro</b>
<b>Einzelperson im Verband</b>	<b>0 Euro</b>	<b>20 Euro</b>
<b>Versicherungsschutz <sup>2</sup></b>	<b>1 Euro</b>	<b>1 Euro</b>

<sup>1</sup> Der internationale Schützenpass und das Schießbuch werden an alle Mitglieder ausgegeben. Dies sind **einmalige** Kosten.

<sup>2</sup> Der ISB bietet einen Versicherungsschutz für Schützen. Hierbei handelt es sich um Kosten, die wiederkehrend pro Jahr entrichtet werden müssen.

#### § 5 Beiträge für juristische Personen

- (1) Vereine als juristische Personen zahlen keinen Beitrag, verpflichten sich aber gem. des Aufnahmeantrags für Vereine zu den dortig aufgelisteten Erfordernissen.
- (2) Firmen als juristische Personen zahlen keinen Beitrag, verpflichten sich aber gem. des Aufnahmeantrags für Firmen zu den dortig aufgelisteten Erfordernissen.

#### § 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Beträge werden nicht refundiert und gelten zu Gunsten des Vereins als verfallen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.